

RS Vwgh 2003/9/4 2000/09/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §109 Abs1;

BDG 1979 §45 Abs1;

Rechtssatz

Der Vorgesetzte hat seine Aufsichtspflicht selbst zu erfüllen und darf sie nicht gänzlich delegieren. Es stellte daher keine Kontrolle der ihm unterstellten Beamten durch den Beschwerdeführer dar, wenn er, anstatt die unterstellten Beamten über die Umstände ihrer Amtshandlung zu befragen, einen anderen Beamten (nämlich den erst später am Unfallort eingetroffenen Vorgesetzten) kontaktierte und nach seiner "Einschätzung" des Verhaltens der die Verkehrsunfallerberhebung durchführenden Beamten befragte. Wenn der Beschwerdeführer aus Rücksichtnahme gegenüber diesem unmittelbaren Vorgesetzten eine Befragung der unterstellten Beamten scheute, kann das sein Verhalten als Vorgesetzter erklären, aber nicht rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090166.X07

Im RIS seit

09.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at